

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Schweizerische Belegärzte-Vereinigung besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Art. 2

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Domizil des Sekretariates.

Art. 3

1 Die Vereinigung bezweckt insbesondere den Zusammenschluss der Beleg- und Konsiliarärzte in Privatspitälern sowie der in Privatspitälern angestellten Chefärzte und Leitenden Ärzte; sie steht auch den frei praktizierenden Belegärzten an öffentlichen und öffentlichsubventionierten Spitälern offen; sie wahrt und fördert die wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und gesundheitspolitischen Interessen der Mitglieder und unterstützt die Pflege kollegialer Beziehungen unter den Mitgliedern. Sie trachtet danach, die regionalen Organisationen der Beleg- und Konsiliarärzte in ihre Tätigkeiten einzubeziehen und bei Bedarf Koordinationsaufgaben wahrzunehmen.

Die Vereinigung sucht diesen Zweck namentlich durch folgende Massnahmen zu erfüllen:

- a) Zusammenarbeit mit den Behörden, mit der PKS, den Ärztegesellschaften und weiteren interessierten Organisationen.
- b) Interessenvertretung gegenüber Behörden, Versicherern und Kassen sowie weiteren Organisationen.
- c) Stellungnahmen zu Verfassungsvorlagen, Gesetzen, Verordnungen soweit sie die Interessen vorweg der in Privatspitälern t\u00e4tigen Chef-, Beleg- und Leitenden \u00e4rzte aber auch der frei praktizierenden Beleg\u00e4rzte an \u00f6ffentlichen und \u00f6ffentlich-subventionierten Spit\u00e4lern ber\u00fchren.
- d) Fachveranstaltungen auf nationaler Ebene.
- e) Unterstützung und Förderung der bestehenden kantonalen oder regionalen Vereinigungen der Belegärzte sowie Koordination von deren Tätigkeiten bei nationalen Anliegen.
- 2 Die Vereinigung ist konfessionell und politisch unabhängig; sie ist nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

- 1 Ordentliches Mitglied kann jeder in der Schweiz als Beleg- oder Konsiliararzt selbständig tätige Facharzt werden. Belegärzte müssen sich dabei über eine gültige Praxisbewilligung ausweisen.
- 2 An öffentlichen und öffentlich-subventionierten Spitälern frei praktizierende Belegärzte können nach Prüfung ihres Aufnahmegesuches vom Vorstand ebenfalls als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- ³ Ausserordentliche Mitglieder k\u00f6nnen \u00e4rzte sein, die vorstehend genannte Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erf\u00fcllen. Sie besitzen kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 4 Der Vorstand kann auf Gesuch hin in den Ruhestand tretende Belegärzte zu Freimitgliedern ohne Beitragspflichten und ohne Stimm-/Wahlrecht erklären.

Art. 5

- 1 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.
- ² Die Ablehnung eines Gesuches kann ohne Angabe eines Grundes erfolgen.
- ³ Der Gesuchsteller oder ein oder mehrere Mitglieder k\u00f6nnen den Entscheid des Vorstandes an die Generalversammlung weiterziehen.
- ⁴ Regionale oder kantonale Unterverbände können ihre Mitglieder global zur Aufnahme in die Schweizerische Vereinigung anmelden, sofern die Statuten identische Eigenschaften für eine Mitgliedschaft vorsehen. Eine Kollektivmitgliedschaft der Unterverbände entsteht jedoch dadurch nicht.

Art. 6

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Im Falle einer Beendigung der Spitaltätigkeit des Mitgliedes oder mit dem Verlust der Praxisbewilligung wird die Mitgliedschaft in eine ausserordentliche Mitgliedschaft nach Art. 4 Abs. 3 umgewandelt. Das Mitglied ist verpflichtet, solche Änderungen dem Sekretariat innert acht Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Freimitgliedschaft nach Art. 4 Abs. 4 bleibt vorbehalten.
- 2 Austrittsgesuche sind dem Sekretariat schriftlich und vor dem 30. September einzureichen, um auf Jahresende wirksam zu werden. Das austretende Mitglied hat in jedem Fall den Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

Art. 7

Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit ein Mitglied aus der Vereinigung ausschliessen, wenn es den Vorschriften dieser Statuten oder rechtsgültig gefassten Beschlüssen der Vereinigung wiederholt zuwiderhandelte oder das Ansehen der Vereinigung wiederholt beeinträchtigte. Der Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 8

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegenüber der Vereinigung; insbesondere haben sie keinen Anspruch auf Entschädigung oder Leistung irgendwelcher Art aus dem Vermögen. Sie haften jedoch für rückständige und laufende Beiträge.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

- 1 In der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder je mit einer Stimme stimmberechtigt; ausserordentliche sowie Freimitglieder haben kein Stimmrecht.
- ² Stellvertretung durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Art. 10

Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen der Vereinigung im Sinne des Zweckartikels dieser Statuten.

Art. 11

- 1 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- Für Mitglieder von kantonalen oder regionalen Verbänden, deren Statuten identische Eigenschaften für eine Mitgliedschaft vorsehen, kann von der GV ein reduzierter Mitgliederbeitrag festgelegt werden, sofern durch die Organe des Verbandes das Inkasso und vereinbarte administrative Aufgaben übernommen werden.
- ² Sie verpflichten sich zur Anerkennung der jeweils gültigen Statuten, der Beschlüsse der Generalversammlung sowie der andern Organe.
- ${f 3}$ Sie unterlassen alles, was das Ansehen der Vereinigung und deren Mitglieder verletzen könnte.

IV. Organe der Vereinigung

Art. 12

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Sekretariat
- d) die Revisionsstelle

a) die Generalversammlung

Art. 13

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- ² Die ordentliche Generalversammlung tagt einmal im Jahr, in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres. Deren Datum ist drei Monate vorher den Mitgliedern bekanntzugeben.
- ³ Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet werden sollen, sind dem Präsidenten schriftlich spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung vorzulegen.
- 4 Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden; sie müssen zwingend von diesem einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.

- ⁵ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, geleitet.
- 6 Die schriftliche Einberufung der Versammlung hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Über Geschäfte, die nicht genügend angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Δrt 14

- 1 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz und die vorliegenden Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit hat bei Beschlüssen der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 3 Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Vereinigung.
- 4 Abstimmungen und Wahlen finden, solange die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen statt.

Art. 15

Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte ausschliesslich zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe;
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festlegen der Mitgliederbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten der Vereinigung, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss diesen Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind;
- g) Anträge der Mitglieder;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung der Vereinigung

b) der Vorstand

Art. 16

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Bei seiner Zusammensetzung sind nach Möglichkeit die verschiedenen Landesteile sowie die verschiedenen medizinischen Disziplinen zu berücksichtigen.
- ² Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Vorstandsmitglieder sind zweimal wiederwählbar. Eine angebrochene Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes wird nicht gezählt.
- ³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Er ist dreimal wiederwählbar.
- ⁴ Der Vorstand kann den abtretenden Präsidenten als Past-President für ein Jahr als kooptiertes Mitglied in den Vorstand wählen.

Art. 17

- 1 Der Vorstand wird durch den Präsidenten bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten - einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Abhaltung einer Sitzung verlangt.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und trifft Wahlen mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18

- 1 Der Vorstand ist das leitende Organ der Vereinigung und vertritt diese nach aussen gemäss Statuten und Gesetz. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind, insbesondere
- a) die oberste Leitung der Vereinigung und deren Tätigkeiten;
- b) die Vorbereitung der Generalversammlung:
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) die Wahl des Vizepräsidenten und anderer Chargierter sowie die Bildung von Kommissionen;
- f) die Wahl des Sekretärs;
- g) die Unterschriftenregelung in der Vereinigung;
- h) das Festlegen von Entschädigungen und Spesenvergütungen.
- ² Der Vorstand ist befugt, eine Konsultativkommission einzusetzen, die sich aus Präsidenten und Vertretern kantonaler oder regionaler Abordnungen zusammensetzt. Diese Kommission hat ausschliesslich beratende Funktionen.

c) das Sekretariat

Art. 19

- 1 Die Vereinigung verfügt über einen Sekretär, der vom Vorstand gewählt wird. Er braucht nicht Mitglied der Vereinigung zu sein.
- ² Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Sekretärs, ebenso seine Zeichnungsberechtigung, werden in einer Mandatsvereinbarung geregelt.
- ³ Der Sekretär nimmt an den vom Vorstand einberufenen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

d) die Revisionsstelle

Art. 20

- 1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Revisionsstelle, deren Mitglieder nicht der Vereinigung angeschlossen sein müssen. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.
- ² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Betriebsrechnung und die Bilanz der Vereinigung und erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Für ihre Pflichten gelten im Übrigen die Bestimmungen von Art. 728ff OR.

V. Finanzen

Art. 21

- 1 Die Vereinigung beschafft ihre finanziellen Mittel durch die jeweilen von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeiträge. Sie werden vom Sekretariat fakturiert und sind in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres zu bezahlen, wobei das Kalenderjahr als Rechnungsjahr gilt.
- ² Für die Verwaltung der Finanzen ist der Sekretär gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur deren Vermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 23

Jede Statutenänderung ist vom Vorstand vorzubehandeln und muss nach Ankündigung auf der Tagesordnung durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

Art. 24

- 1 Die Auflösung der Vereinigung kann nur beschlossen werden an einer Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen worden ist und an der mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- ² Ist eine erste Generalversammlung nicht verhandlungsfähig, so wird eine zweite Generalversammlung einberufen, für welche dieses Quorum nicht mehr gilt.
- 3 Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden gefasst werden.
- 4 Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und die Archivierung der Akten der Vereinigung entscheidet die auflösende Versammlung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25

Der massgebende Statutentext ist jener der deutschen Sprache.

Art. 26

Die in diesen Statuten verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich immer geschlechtsneutral.

Art. 27

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung am 14. Januar 1995 beschlossen seither anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 13. März 1999, jener vom 20. März 2004 sowie jener vom 8. April 2006 und 25. März 2017 teilrevidiert worden.

Der Präsident: Der Sekretär:

PD Dr. C. Weber F. Wanner, lic. iur., Rechtsanwalt

Gümligen-Bern, 26. März 2024